jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/5/23 87/04/0007

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §66 Abs4;
GewO 1973 §356 Abs4;
GewO 1973 §78 Abs2;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §42 Abs2 lita;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Der Verfahrensvorgang des Vorbehaltes der Betriebsbewilligung und der Anordnung der Zulassung eines Probebetriebes dient auch dem Schutz der Nachbarschaft und bildet im Zusammenhalt mit dem Regelungsbereich des § 356 Abs 4 GewO die Voraussetzung für die Geltendmachung bzw. Durchsetzung materieller subjektiver-öff Nachbarrechte. Durch die Behebung eines Betriebsbewilligungsvorbehaltes durch die Berufungsinstanz können die Rechte von Parteistellung genießenden Nachbarn verletzt werden. Der Vorbehalt der Betriebsbewilligung ist nämlich nur dann zulässig, wenn u.a. die Frage noch nicht hinreichend beantwortet werden kann, ob und in welchem Umfang von der Betriebsanlage Einflüsse auf die Nachbarschaft zu erwarten sind. Wurde die Berufung nur von einer Nichtpartei erhoben, so darf die Berufungsbehörde die Berufung nur zurückweisen, nicht jedoch den Betriebsbewilligungsvorbehalt beheben. Nimmt die dritte Instanz diesen Fehler nicht wahr, ist ihr Bescheid inhaltlich rechtswidrig.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch den Berufungsantrag Umfang der Anfechtung Teilrechtskraft Teilbarkeit der vorinstanzlichen Entscheidung Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verwaltungsstrafrecht Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Gewerberecht und Eisenbahnrecht Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987040007.X06

Im RIS seit

26.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at